

CH_BUNDESRAT 2024-07-09 vom 9. Juli 2024

Bundesrat, 2024-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_bundesrat_2024-07-09

FR: CH_BUNDESRAT 2024-07-09 du 9 juillet 2024

IT: CH_BUNDESRAT 2024-07-09 del 9 luglio 2024

Erwägungen

E. 18

Gegen die Einsicht der Beschwerdeführerin in die anderen Akten betreffend den Wahlvorschlag vom 22. Januar 2018 spricht sich das EDA nicht aus. Es sind denn auch keine Gründe ersichtlich, welche die Geheimhaltung dieser restlichen Akten rechtfertigen würden.

E. 19

Damit ist der Beschwerdeführerin grundsätzlich Einsicht in sämtliche Akten des EDA betreffend den Wahlvorschlag vom 22. Januar 2018 einschliesslich die «Notiz DV» zu Aktenzeichen: 361-3764/3/14 9/9 gewähren. Die Einsicht in die Beschreibungen der weiteren drei Kandidaten in der «Notiz DV» bleibt ihr jedoch verwehrt. Die «Notiz DV» wird dem Rechtsvertreter in anonymisierter Form zusammen mit der vorliegenden Zwischenverfügung zugestellt. Nebenfolgen und Rechtsmittel

E. 20

Über die Kosten der vorliegenden Zwischenverfügung wird im Endentscheid entschieden.

E. 21

Diese Zwischenverfügung kann nicht mit Beschwerde angefochten werden (Entscheid des Bundesrats vom 28. Januar 1976, in: VPB 1976 Nr. 30, E. II.2). III. Entscheid Gestützt darauf wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.